

Schutzkonzept für gemeindeeigene Räume und Anlagen, gültig ab 26. Juni 2021

Grundlagen

Dieses Konzept basiert auf der Regelung gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26; Stand 26. Juni 2021) und der kantonalen Vollzugs-verordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (sGS 313.2; Stand 30. Juni 2021).

Umfang

Dieses Konzept regelt die generelle Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften und gilt bis auf Weiteres sofern keine weiteren Bestimmungen erlassen werden.

| Vorschrift / Massnahme | Erläuterung / Umsetzung |
|--|--|
| Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen | <p>Als öffentlich zugängliche Innenbereiche gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sport-Einrichtungen und –betriebe ▪ Rathausgebäude ▪ Werkhofgebäude ▪ ARA ▪ Schulhaus Dorf <p>Die Maskenpflicht gilt für erwachsene Personen ab 12 Jahren.</p> <p>Die Maskenpflicht ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die im Schutzkonzept statuiert werden müssen. So sind die Hygienemassnahmen des Bundes nach wie vor einzuhalten sowie die Abstände von 1,5 m zu beachten.</p> |
| <i>Ausnahmen von der Maskenpflicht</i> | <p>Kinder bis zum 12. Altersjahr sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.</p> <p>In den vermieteten Privat-Wohnungen gilt keine Maskenpflicht.</p> |
| <i>Besondere Regelung</i> | <p>Für folgende Einrichtungen gilt die Maskenpflicht nur, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert ▪ Trainingsbereiche von Sport- und Fittnesseinrichtungen ▪ Räume der Primarschule Rüthi |
| <i>Besondere Regelung bei Sportaktivitäten in Innenräumen</i> | <p>Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr.</p> <p>Während der Sportaktivität besteht keine Maskenpflicht, auch muss kein Mindestabstand eingehalten werden.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.</p> <p>Die Räumlichkeiten müssen je Stunde für mind. 10 Minuten manuell stossgelüftet werden.</p> <p>Das Duschen in den öffentlichen Räumlichkeiten ist erlaubt.</p> |
| <i>Besondere Regelung bei Aktivitäten im Bereich Kultur</i> | <p>Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden, ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr.</p> <p>Während der Aktivität besteht keine Maskenpflicht, auch muss kein Mindestabstand eingehalten werden.</p> <p>In Räumlichkeiten, in denen die Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.</p> <p>Die Räumlichkeiten müssen je Stunde für mind. 10 Minuten manuell stossgelüftet werden.</p> |
| <i>Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen</i> | <p>Seit dem 26. Juni 2021 dürfen Veranstaltungen wie folgt stattfinden:</p> <p>Veranstaltungen mit Zugang ohne Covid-Zertifikat (Keine Grossveranstaltungen)</p> <p>Bei Veranstaltungen, bei denen kein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird, gilt folgendes:</p> <p>Belegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ maximal 2/3 Kapazität, zudem: ▪ max. 1000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht ▪ max. 250 Besucherinnen und Besucher (innen) bzw. 500 (ausser) bei Veranstaltungen ohne Sitzpflicht <p>Innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maske und Abstand ▪ Konsumation nur in Restaurationsbereichen (wenn Kontaktdaten erfasst werden: auch am Sitzplatz) <p>Innen und aussen: Verbot von Tanzveranstaltungen.</p> <p>Veranstaltungen mit Zugang mittels Covid-Zertifikat (inkl. Grossveranstaltungen)</p> <p>Es gibt keine Einschränkungen. Es muss jedoch ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.</p> <p>Von der Höchstanzahl ausgenommen sind Gemeindeversammlungen und unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p> |
| <i>Schutzkonzepte</i> | <p>Nach wie vor regeln die Schutzkonzepte der einzelnen Nutzergruppen der gemeindeeigenen Räume und Anlagen die Details innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe oder Betriebes. Das Schutzkonzept muss bei einer Benützung vorhanden sein und ist auf Verlangen vorzuweisen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p><i>Einhaltung der aktuell gültigen Hygieneregeln gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG)</i></p> | <p>Regelmässiges Händewaschen und Desinfizieren.</p> <p>In Räumen und Anlagen, die durch verschiedene Gruppen genutzt werden und die Reinigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, stehen Papiertücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.</p> <p>Gruppen und Personen, welche <u>regelmässig</u> Räume und Anlagen der Gemeinde nutzen, die nicht durch die Gemeindeverwaltung gereinigt werden, stellen selbständig Papiertücher und Desinfektionsmittel bereit.</p> |
| <p><i>Personen mit Krankheitssymptomen</i></p> | <p>Personen mit Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder Anlagen der Gemeinde untersagt.</p> |

Die verfügbaren Massnahmen der Bundes- bzw. Kantonsbehörden gehen in jedem Fall diesem Schutzkonzept vor

Rüthi, 7. Juli 2021

Gemeinderat Rüthi:

Irene Schocher
Gemeindepräsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Ersetzt das Schutzkonzept vom 31. Mai 2021

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>